

Genitalverstümmelung

In Schweden sind alle Formen der Genitalverstümmelung gesetzlich verboten (Gesetz 1982:316). Wer gegen das Gesetz verstößt, kann zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren verurteilt werden. Versuche von Genitalverstümmelung und Vorbereitungen zur Genitalverstümmelung sind ebenfalls strafbar.

Es ist auch strafbar, in Absprache mit einer anderen Person zu beschließen, eine Genitalverstümmelung vorzunehmen oder zu versuchen, eine andere Person dazu zu überreden, diese Straftat zu begehen. Auch die Zustimmung zur Durchführung von Genitalverstümmelung oder das Angebot zur Durchführung von Genitalverstümmelung ist strafbar.

Eine Person kann in Schweden auch dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Genitalverstümmelung in einem Land durchgeführt wurde, in dem sie nicht strafbar ist. Es ist auch nicht möglich, einer Genitalverstümmelung zuzustimmen. Seit dem 1. Mai 2020 ist die Verjährungsfrist für Genitalverstümmelung an Kindern abgeschafft. Alle Menschen sind dafür verantwortlich, Genitalverstümmelung zu verhindern, einschließlich der Eltern. Es ist eine strafbare Handlung, das Verbrechen nicht zu offenbaren.

Gesetz (1982:316) das die Genitalverstümmelung von Frauen verbietet

Nationellt centrum | mot
hedersrelaterat
våld och förtryck



Konsequenzen

Weibliche Genitalverstümmelung ist eine strafbare Handlung, die darauf abzielt, die äußeren Genitalien eines Mädchens oder einer Frau zu verändern oder zu verletzen. In manchen Zusammenhängen wird statt weiblicher Genitalverstümmelung auch der Begriff Beschneidung verwendet. Weibliche Genitalverstümmelung ist in mehrfacher Hinsicht verletzend und kann beispielsweise folgende Probleme unmittelbar und im späteren Leben verursachen:

- Starke Blutungen während des Eingriffs
- Infektionen
- Schmerzen im Genitalbereich
- Schwierigkeiten beim Urinieren
- Schwierigkeiten bei der Menstruation
- Schmerzen beim Geschlechtsverkehr, sowohl für die Frau als auch für den Mann
- Verletzungen, die das Risiko mit sich bringen, nicht schwanger werden zu können
- Komplikationen bei Entbindungen
- Psychische Beschwerden
- Tod

Verschiedene Typen der Genitalverstümmelung

Laut WHO gibt es vier Typen der Genitalverstümmelung:

- Typ 1** Die Klitoris und/oder die Klitorisvorhaut werden entfernt.
- Typ 2** Die Klitoris, die inneren Schamlippen und manchmal auch die äußeren Schamlippen werden entfernt.
- Typ 3** Pharaonische Beschneidung. Die Klitoris, die inneren und äußeren Schamlippen werden entfernt und zusammengenäht, sodass die Scheidenöffnung abgedeckt wird.
- Typ 4** Alle anderen Verfahren, wie zum Beispiel das Einstechen in die Klitoris und das umliegende Gewebe mit einem scharfen Gegenstand, der die Genitalien verletzt. Dies wird als Pricking bezeichnet.

Medizinisch durchgeführte Genitalverstümmelung:

Genitalverstümmelung, die von medizinischem Fachpersonal ausgeführt wird. Auch wenn sie im Ausland stattfindet, ist dies nach schwedischem Recht eine Straftat.

Sunna:

Manchmal wird das Wort "Sunna" verwendet, wenn es sich um verschiedene Typen von Genitalverstümmelung dreht, aber auch "Sunna" ist rechtswidrig.

Benötigen Sie oder eine Ihnen bekannte Person Hilfe?

Wenn Sie befürchten, dass Sie oder eine Ihnen nahestehende Person in Schweden oder im Ausland Opfer von Genitalverstümmelung werden könnten, dann können Sie sich an den Sozialdienst, den sozialen Notdienst oder die Polizei in Ihrem Heimatort wenden und Ihre Befürchtungen mitteilen.

Deine Gemeinde

Auf der Website Ihrer Kommune finden Sie die Kontaktdaten des Sozialdienstes und des sozialen Notdienstes. Sie können den sozialen Notdienst auch über SOS-Alarm 112 erreichen, wenn Sie nicht in der Lage sind, die Telefonnummer zu finden. Sie können jederzeit einen anonymen Anruf bei den Sozialdiensten und sozialen Notdiensten tätigen.

Polizei

In dringenden Fällen rufen Sie die Polizei unter 112 an.
In anderen Fällen rufen Sie die Nummer 114 14 an, aus dem Ausland +46 77 114 14 00

UD-das schwedische Außenministerium

Wenn Sie im Ausland sind und sich Sorgen über Genitalverstümmelung machen, sollten Sie sich an die schwedische Botschaft oder das Konsulat im Land Ihres Aufenthaltes wenden. Die Botschaft und UD können untersuchen, ob etwas getan werden kann, um Ihnen bei der Rückkehr nach Schweden zu helfen. Eine Liste der schwedischen Botschaften finden Sie auf der Website swedenabroad.se. Sie können auch die UD-Helpline unter der Nummer +46 (0) 8-405 50 05 anrufen. Die UD-Helpline ist an allen Tagen rund um die Uhr besetzt.

Nationellt centrum | mot hedersrelaterat våld och förtryck



Polisen

Gesetz (1982:316), das die Genitalverstümmelung von Frauen verbietet

Dieses Material wurde vom Nationalen Zentrum gegen ehrbezogene Gewalt und Unterdrückung erstellt.

According to Swedish law (SFS 1982:316)

INFORMATION OM KÖNSSTYMPNING

Tyska



Sverige